

ZH_OBERGERICHT SB120080 vom 4. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120080

FR: ZH_OBERGERICHT SB120080 du 4 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120080 del 4 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zwar teilweise freigesprochen, ihm dennoch sämtliche ihn betreffenden Kosten auferlegt. Zur Begründung führte sie aus, der Teilfreispruch falle im Ergebnis nicht sonderlich ins Gewicht. Alle straf- baren Handlungen stünden in einem engen und direkten Zusammenhang und alle Untersuchungshandlungen seien hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig gewesen (Urk. 109 S. 55).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt bei einer Verurteilung die beschuldigte Person die Verfahrenskosten. Ergeht ein Teilfreispruch, sind die Verfahrens- kosten anteilmässig zwischen Staat und beschuldigter Person aufzuteilen. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, dürfen der beschuldigten Person jedoch dann die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen

- 26 - und sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (vgl. Basler Kommentar, StPO, 6 zu Art. 426 StPO).

E. 1.3

Mit der Vorinstanz kann hinsichtlich der Untersuchungskosten gesagt wer- den, dass diese grundsätzlich unabhängig von den Sachverhalten bzw. Sach- verhaltsteilen, bezüglich derer der Beschuldigte freigesprochen wurde, angefallen sind. Insbesondere bestand zwischen allen Anklagepunkten ein enger und direk- ter Zusammenhang. Dennoch wären vor allem gewisse Einvernahmen wohl we- niger aufwändig ausgefallen. Insbesondere aber was das gerichtliche Verfahren betrifft, wäre ohne Anklage der freigesprochenen Sachverhalte zweifellos ein geringerer Aufwand (wie Aktenstudium, Plädoyers an der Hauptverhandlung, Ausführungen im begründeten Urteil usw.) entstanden. Deshalb rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten lediglich zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat wohl konkludent entschieden, dass die Kosten der amtli- chen Verteidigung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, jedenfalls hat sie diesbezüglich das Nachforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Auch die Kosten der amtlichen Verteidigung können – bei einem Teilfreispruch – vom Beschuldigten bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen nur anteilmässig zurückgefordert werden.

Entsprechend ist vorliegend präzisierend festzuhalten, dass die Kosten der amtlichen Verteidigung für diese Phase des Verfahrens zu zwei Dritteln einstweilen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei bezüglich zwei Dritteln ein Rückgriff auf den Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. 2. Berufungsverfahren Mit dem vorliegenden Urteil erreicht der Beschuldigte im Berufungsverfahren zwar einen (weiteren) Teilfreispruch. Hingegen unterliegt er mit seinem Hauptantrag auf einen vollumfänglichen Freispruch und damit in einem deutlich grösseren Masse, als er obsiegt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO zu vier Fünfteln dem Beschuldig-

- 27 - ten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Nachdem der Beschuldigte vor seiner Abreise in B._____ ein regelmässiges, wenn auch bescheidenes Einkommen erzielte, besteht kein Anlass, die Gerichtskosten wie von der Verteidigung eventualiter beantragt, definitiv abzuschreiben. Seinen finanziellen Verhältnissen kann beim Bezug Rechnung getragen werden. Bezüglich der Verteidigungskosten gilt das oben gesagte, sie sind zu vier Fünfteln einstweilen und zu einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Nachforderungsrecht betreffend vier Fünfteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten. VII. Zwangsmassnahmen 1. Gemäss Art. 231 Abs. 1 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist. Diese Bestimmung ist analog auch für das zweitinstanzliche Gericht anzuwenden, nachdem für die Rechtsmittelinstanz keine besonderen Bestimmungen betreffend Sicherheitshaft vorgesehen sind (Art. 379 StPO). 2. Es stellt sich vorliegend die Frage, ob nach wie vor die gesetzlichen Haftgründe gemäss Art. 221 StPO gegeben sind. Nachdem mit dieser Entscheidung eine Freiheitsstrafe von vier Jahren ausgesprochen wird und sich der Beschuldigte seit dem 11. Juni 2010 in Haft befindet (Urk. 39.2), erscheint die Dauer der Haft angesichts der ausgesprochenen Strafe noch nicht als unverhältnismässig. Bezüglich der Fluchtgefahr, die zuletzt mit Präsidialverfügungen der erkennenden Kammer vom 21. Februar 2012 (Urk. 117) und vom 18. Mai 2012 (Urk. 128) bejaht wurde, hat sich nichts geändert. Der Beschuldigte hat von der heute ausgesprochenen Strafe von vier Jahren erst knapp zwei Jahre verbüsst, was durchaus einen gewichtigen Anreiz zur Flucht darstellt. Der Beschuldigte verfügt zudem in der Schweiz über keinen festen Wohnsitz und auch weder über familiäre, noch engere soziale oder berufliche Beziehungen. Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist deshalb zu bejahen. Der bestehenden Fluchtgefahr kann auch nicht durch Ersatzanordnungen im Sinne von Art. 237 ff. StPO begegnet werden, weshalb die

- 28 - Verlängerung der Sicherheitshaft auch diesbezüglich verhältnismässig ist. Die Sicherheitshaft ist somit zu verlängern. 3. Da gemäss Bundesgericht die Sicherheitshaft zu befristen ist (BGE 137 IV 180), ist sie vorliegend bis zum Antritt des ordentlichen Strafvollzugs resp. einstweilen längstens bis zum 4. Dezember 2012 zu verlängern (Art. 227 Abs. 7 StPO). 4. Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte im Anschluss an die Urteilseröffnung ein Gesuch um Bewilligung des vorzeitigen Strafantrittes stellte (Prot. II S. 14) und das Gesuch inzwischen mit Verfügung vom 4. Juni 2012 bewilligt wurde.

E. 4

Paket an G._____

E. 4.1

Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er zusammen mit dem Mitbeschuldigten D._____ arrangiert habe, dass eine Person von B._____ aus ein mit in Kokain getränktem Gebrauchsgegenständen bestücktes Paket an G._____ in N._____ geschickt habe, nachdem der Mitbeschuldigte E._____ deren Adresse an den Mitbeschuldigten D._____ übergeben habe. Nachdem ihn G._____ darüber orientiert habe, dass das an sie adressierte Paket aus B._____ eingetroffen sei, habe der Mitbeschuldigte E._____ dieses Paket, das eine unbekannte Menge Kokain enthalten habe, am 5. Dezember 2005 auf der ...post in N._____ abge-

- 13 - holt. Danach habe er das Paket mit dem Auto an den damaligen Wohnort des Beschuldigten bei K._____ in N._____ transportiert, den Beschuldigten dort abgeholt und sei mit ihm und dem Paket an die ...strasse ... in M._____ gefahren, wo der Beschuldigte ausgestiegen sei und das Paket mitgenommen habe. Anschliessend habe der Beschuldigte das Kokain zu einem nicht mehr eruierbaren Zeitpunkt an einer nicht mehr näher eruierbaren Örtlichkeit selber extrahiert oder durch einen unbekanntem Dritten extrahieren lassen und das Kokain alsdann auf unbestimmte Weise in Verkehr gebracht. Ein paar Tage später habe der Beschuldigte E._____ in M._____ als Lohn für das Beschaffen der Adresse von G._____ ungefähr 50 Gramm Kokain und 10 Gramm Kokainbase übergeben (Urk. 64 S. 5).

E. 4.2

Auch bei diesem Anklagesachverhalt sprach die Vorinstanz den Beschuldigten vom Vorwurf frei, an der Einfuhr des Paketes beteiligt gewesen zu sein (Urk. 109 S. 33). Die Vorinstanz liess bezüglich dieses Anklagevorwurfs zudem offen, ob der Beschuldigte einige Tage nach der Entgegennahme des Pakets E._____ als Entschädigung 50 Gramm Kokain und 10 Gramm Kokainbase übergeben habe, da davon auszugehen sei, dass dieses Kokain aus den eingeführten Korbwaren stamme und dem Beschuldigten ohnehin vorzuwerfen sei, dieses an einen Dritten weitergegeben zu haben (Urk. 109 S. 32). Vorliegend ist nur noch zu prüfen, ob der Beschuldigte vom Mitbeschuldigten E._____ von N._____ nach M._____ gefahren wurde, wo der Beschuldigte mit dem Paket ausstieg, anschliessend das Kokain zu einem nicht mehr eruierbaren Zeitpunkt an einer nicht mehr näher eruierbaren Örtlichkeit extrahierte bzw. extrahieren liess und auf unbestimmte Weise in Verkehr brachte. Betreffend die Kokainmenge verwies die Vorinstanz auf ihre Ausführungen betreffend das Paket an F._____ und siedelte die Menge im "Hunderter-Grammbereich" an (Urk. 109 S. 32).

E. 4.3

G._____ meldete sich selbst bei der Polizei, nachdem sie erfahren hatte, dass ihr Bekannter wegen eines Pakets aus B._____ für E._____ polizeilich tangiert worden war. Sie teilte mit, sie selbst habe auch eines erhalten (Urk. 6.1 S. 63, Urk. 16.1 S. 1). Durch die Unterlagen der ...post sowie die Aussagen von E._____ ist belegt und im Übrigen unbestritten (Urk. 85 S. 11), dass E._____ dieses ca. 5 Kilogramm schwere Paket selbst am 5. Dezember

- 14 - 2005 mit dem Post-Avis von G._____ abholte (Urk. 6.1 S. 63, Urk. 6.6, Urk. 15.8 S. 7, Urk. 8.3 S. 2 ff.). E._____ führte aus, er sei angewiesen worden, sich nach Eintreffen des Pakets mit dem Beschuldigten in Verbindung zu setzen, weil D._____ damals bereits in B._____ geweilt habe und damit landesabwesend gewesen sei. Dies habe er (E._____) getan und den Beschuldigten in der Wohnung von K._____ an der ...strasse in N._____ abgeholt. Anschliessend seien sie zusammen an die ...strasse ... nach M._____ gefahren,

wo der Beschuldigte mit dem Paket von G._____ ausgestiegen sei (Urk. 8.7 S. 2, Urk. 8.10 S. 3). Mit den Paketen an H._____ und I._____ hätte er das gleiche machen müssen, wenn diese angekommen wären. Er gehe davon aus, dass das Paket an G._____ den gleichen Inhalt aufgewiesen habe, wisse es aber nicht (Urk. 15.8 S. 7 ff.). In diesem Punkt lassen sich die Aussagen von E._____ durch diverse andere Beweismittel überprüfen. Nebst den Unterlagen der ...post liegt die Zeugenaussage von K._____ vor, wonach der Beschuldigte in der fraglichen Zeit bei ihr gewohnt und auch mit E._____ Kontakt gehabt habe (Urk. 17.1 S. 2, Urk. 17.4 S. 6). Weiter steht fest, dass der Beschuldigte Mieter eines Lagerraums an der ...strasse ... in M._____ war, was durch den Zeugen L._____, der den Beschuldigten klar identifiziert hat, bestätigt wurde (Urk. 18.6). Ebendiese ...strasse ... wurde der Polizei anlässlich einer Suchfahrt durch E._____ gezeigt (Urk. 8.7 S. 2). Sodann hat die Vorinstanz aufgrund der festgestellten Telefongespräche resp. der jeweiligen Antennenstandorte der beteiligten Personen (Urk. 36.32) detailliert aufgezeigt, dass diese augenfällig mit den Schilderungen von E._____ übereinstimmen, was diese glaubhaft mache. Auf diese überzeugenden Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 109 S. 30 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenso ist aufgrund des Antennenstandorts klar, dass sich E._____ an jenem Mittag tatsächlich nach M._____ begab (Urk. 36.32 / 05.12.2005). Die Verteidigung macht geltend, aufgrund der Telefongespräche und der Antennenstandorte sei nicht belegt, dass der Beschuldigte in den Besitz der Drogen gekommen sei, sich mit E._____ getroffen habe und mit diesem nach M._____ gefahren sei. Vielmehr sei es wahrscheinlich, dass E._____ C._____ besucht habe, die in Reichweite der Antenne '...strasse' gewohnt habe (Urk. 131 S. 8 f.). Dieses Argument überzeugt nicht, da E._____ am fraglichen Tag – wie die Vorinstanz zutreffend auflistete – eben ge-

- 15 - rade nicht mit C._____, sondern wiederholt mit dem Beschuldigten telefonierte, bevor er sich nach M._____ begab. Wenn die Verteidigung ferner einwendet, E._____ habe nach Abholen des Pakets G._____ vielleicht nicht mit dem Beschuldigten, sondern mit D._____ telefonieren wollen, nachdem er die Nummer '076 ... in seinem Handy offenbar unter "D1._____" [Vorname] gespeichert habe (Urk. 8.3 S. 5, Urk. 85 S. 11; vgl. auch Urk. 131 S. 11), ist festzuhalten, dass E._____ diese Aussage in einem Zeitpunkt gemacht hatte, in dem er den Beschuldigten noch gar nicht erwähnt hatte, um diesen zu schützen (Urk. 8.3 S. 4 f.). Er wusste genau, dass D._____ zu diesem Zeitpunkt bereits in B._____ weilte und hatte auch dessen Nummer in B._____ (Urk. 8.2 S. 2). Ausserdem wären am

E. 4.4

Somit ist der (verbleibende) Sachverhalt betreffend das Paket an G._____ insoweit erstellt, als der Beschuldigte dieses in Besitz nahm und später in unbekannter Weise an Dritte weitergab, nachdem er selbst keine Drogen konsumiert. Was seine Rolle als "Chemiker", der die Drogen extrahiert haben soll, betrifft, wird unter Ziff. 6 darauf näher eingegangen.

E. 5

Pakete an H._____ und an I._____

E. 5.1

Schliesslich wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, dass der Mitbeschuldigte E._____ ihm etwa anfangs Dezember 2005 mitgeteilt habe, dass ein weiteres Kokain enthaltendes Paket an die Adresse von H._____, "Q._____ [Firma] ... [Adresse]", geschickt werden könne. H._____ sei vom Mitbeschuldigten E._____ zuvor angefragt worden, ob er ein Paket mit einem Geschenk für seine Freundin an ihn schicken lassen dürfe, worauf H._____

eingewilligt habe. Des Weiteren habe der Mitbeschuldigte E._____ dem Beschuldigten etwa Mitte/Ende Dezember 2005 I._____ als weiteren möglichen Empfänger eines Kokain enthaltenden Paketes genannt. Der Mitbeschuldigte E._____ habe diesen zuvor angefragt, ob er ein Paket mit Küchenmaterial an dessen Adresse schicken lassen könne, und dieser habe sich damit einverstanden erklärt. Daraufhin hätten der Beschuldigte und der zu diesem Zeitpunkt in B._____ weilende Mitbeschuldigte D._____ veranlasst, dass am 22. Dezember 2005 bzw. am 29. Dezember 2005 eine sich als P._____ ausgebende Person in B._____ an die Adresse von Q._____ [Firma] von H._____ bzw. an I._____ je ein Paket sendete, das fünfzehn bzw. sechzehn Körbchen enthalten habe, die aus mit Kokain getränktem Zeitungspapier geflochten gewesen seien. Diese Pakete seien jedoch bei einer routinemässigen Paket-

- 17 - revision durch das Postzollamt am Flughafen Zürich sichergestellt worden und es hätten daraus 1'075 Gramm bzw. 1'090 Gramm reines Kokain-Hydrochlorid extrahiert werden können (Urk. 64 S. 5 f.).

E. 5.2

Wie bereits erwähnt weilte D._____ ab dem 25. November 2005 in B._____, während sich der Beschuldigte noch in der Schweiz aufhielt. Dies macht die Aussage von E._____, er habe die Adressen der beiden Paketempfänger diesmal dem Beschuldigten und nicht D._____ gemeldet, nachvollziehbar und glaubhaft (Urk. 8.10 S. 3, Urk. 8.12 S. 4). Zuerst sei D._____ deshalb sauer auf ihn (E._____) gewesen, habe ihm aber nach ein paar Tagen gesagt, es sei in Ordnung. Er solle sich an J._____ wenden, sobald die Pakete da seien. In der Folge hätten er und der Beschuldigte deshalb öfters telefonisch Kontakt gehabt (a.a.O.). Genau dies war denn auch der Fall, wie die Vorinstanz anhand der rückwirkenden Telefonüberwachung zutreffend aufzeigte. Auf ihre detaillierten Aufstellungen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 109 S. 34 ff.). E._____'s Aussage, er habe sich mit dem Beschuldigten über die Pakete, die ankommen sollten, aber nicht kamen, konkret das Paket an H._____, unterhalten (Urk. 8.8 S. 2), wird wiederum durch die Telefonkontrolle gestützt. Es herrschte während Tagen ein auffällig reger Kontakt zwischen E._____ und dem Beschuldigten einerseits sowie E._____ und H._____ andererseits (vgl. die Aufstellung in Urk. 109 S. 35 f.). Entgegen der Verteidigung (Urk. 131 S. 10 f.) ist unerheblich, dass der Gesprächsinhalt nicht aufgezeichnet wurde. Die Vorinstanz zog vielmehr zu Recht den Schluss, dass dieser Anklagepunkt gestützt auf die Aussagen von E._____ und die rückwirkend überwachten Telefonate rechtsgenügend erstellt ist. Auch hier ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Pakete, wie im Fall G._____, zu übernehmen und an – unbekannte – Dritte weiterzugeben hatte.

E. 6

Der "Chemiker"

E. 6.1

Es verbleibt die Frage, ob es der Beschuldigte war, der nach Entgegennahme der Drogenpakete das Kokain aus den Körbchen extrahierte und hernach das reine Kokain weitergab. Dafür sprechen die verschiedensten Indizien: E._____ selbst machte immer wieder Anspielungen darauf, dass es der Beschuldigte sei,

- 18 - der das Kokain mit den beschafften Chemikalien extrahieren würde, hielt aber auch regelmässig fest, dies sei nur eine Vermutung von ihm (Urk. 8.3 S. 6, Urk. 8.4 S. 2, Urk. 15.8 S. 8). Mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass E._____ gute Gründe dafür gehabt haben dürfte, zumal er diese Information an C._____ weitergab (Urk. 109 S. 27). Diese gab in ihrer ersten Befragung zögerlich an, es sei einer aus B._____ gekommen, der das Kokain extrahiert habe; das habe sie von E._____ erfahren. Dieser ... [Mann aus B._____] (J._____) habe bei K._____ logiert und immer wie ein Wilder geputzt; die Küche von K._____ sei noch nie so sauber gewesen (Urk. 12.1 S. 4 f., Urk. 12.2 S. 6). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten verweigerte sie indes die Aussage. Ebenso F._____, der bei der Polizei auf Vorhalt der Vorgehensweise bei der Extraktion von Kokain spontan ausrief: "Scheisse, jetzt weiss ich auch, warum J._____ meine Wohnung, die Küche, das Badezimmer, einfach die ganze Wohnung auf Hoch- glanz geputzt hat." (Urk. 11.1 S. 5, Urk. 11.2 S. 5 f.). K._____ schliesslich hielt bei der Polizei fest, der Beschuldigte sei nicht immer bei ihr, sondern manchmal auch bei Kollegen in M._____ (sic!) gewesen. Wenn er bei ihr zuhause gewesen sei, habe er ständig geputzt, man glaube es kaum. Er habe nie etwas gelesen oder sonst etwas gemacht, immer nur geputzt und geputzt (Urk. 17.1 S. 2 und S. 5). Ab der dritten Woche – mithin nicht etwa von Anfang an als "Eigengeruch" des Beschuldigten – habe es aus seinem Schlafzimmer widerlich gerochen, so "ätzend", das habe sie noch nie vorher im Leben gerochen. J._____ habe einmal wunde Hände gehabt und gesagt, dies komme vom vielen Arbeiten (a.a.O. S. 5). Obwohl der Beschuldigte ein ordentlicher Mensch sein soll, habe er sodann ein Handtuch zurück gelassen, das selbst nach dem Waschen immer noch gestunken habe (a.a.O. S. 6). Obwohl sie als Zeugin ihre Aussagen abschwächte und Erinnerungslücken geltend machte, führte sie erneut aus, im Zimmer des Beschuldigten habe es gestunken, d.h. ganz aggressiv ätzend gerochen (Urk. 17.4 S. 10 f.).

E. 6.2

All diese Aussagen zusammen genommen zeigen ein klares Bild: Der Beschuldigte nahm die Drogenpakete erwiesenermassen entgegen resp. hätte sie entgegen nehmen sollen. Sein Mittäter äusserte auch Dritten gegenüber die Vermutung, dass der Beschuldigte der "Chemiker" sei. Überall, wo dieser wohnt, putzt er auffällig oft und gründlich die Wohnung, insbesondere Bad und Küche,

- 19 - offenkundig um keine Spuren zu hinterlassen. Seine Hände sind wund, aus seinem Zimmer kommt ein stinkender, stark ätzender Geruch und sein Handtuch riecht selbst nach der Wäsche noch sehr unangenehm, obwohl er angeblich ein sehr ordentlicher Mensch sein soll. Dies lässt keinen anderen Schluss zu, als dass es eben der Beschuldigte war, der das Kokain aus dem Inhalt der Pakete, die in seinen Besitz gelangten resp. gelangen sollten, extrahierte resp. noch extrahieren sollte. Dass der ätzende Geruch, wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 85 S. 19), auch beispielsweise von saurem Wein stammen könnte, überzeugt nicht, zumal K._____ ausführte, so einen Geruch habe sie in ihrem Leben noch nie gerochen. Es kann dazu im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 109 S. 27 f. und S. 32).

E. 7

Fazit: Somit ist der Sachverhalt – mit Ausnahme des Pakets an F._____ – im gleichen Umfang wie vor Vorinstanz als erstellt zu erachten. III. Rechtliche Würdigung 1. Anwendbares Recht Die Vorinstanz hat zutreffend die alte, zur Tatzeit (2005/2006)

geltende Fassung des Betäubungsmittelgesetzes ("altBetmG") zur Anwendung gebracht (Art. 2 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 26 altBetmG). 2. Würdigung Die rechtliche Würdigung des verbleibenden Anklagesachverhalts durch die Vorinstanz trifft in allen Teilen zu, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 109 S. 41 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 20 - IV. Sanktion 1. Anwendbares Recht Wiederum hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung bei der Strafzumessung das im Tatzeitpunkt in Kraft stehende Recht, d.h. den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in der Fassung vor dem 1. Januar 2007 ("altStGB"), angewandt (Urk. 109 S. 46 f.). Mit der Vorinstanz ist indes die neue Terminologie für die Strafen (d.h. Freiheitsstrafe statt Gefängnis/Zuchthaus) zu verwenden. 2. Allgemeines zur Strafzumessung Die Vorinstanz hat den massgeblichen Strafraum sowie die allgemeinen Strafzumessungsregeln richtig wiedergegeben. Es kann vollumfänglich auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 109 S. 48 ff.). Sie ist zu Recht – trotz Anwendung des früheren Allgemeinen Teils des StGB – der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis zur Strafzumessung gefolgt und hat auch eine Einsatzstrafe festgelegt (BGE 135 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). 3. Konkrete Strafzumessung 3.1. Objektive Tatschwere 3.1.1. In objektiver Hinsicht muss das Verschulden des Beschuldigten in Anbetracht des konkreten, sehr weiten Strafraums als doch erheblich bezeichnet werden. Der Beschuldigte hat sich an der Einfuhr bzw. dem Inverkehrsetzen von rund 3 Kilogramm reinem Kokain beteiligt. Bei Kokain handelt es sich um eine so genannt "harte Droge" mit unbestrittenermassen gesundheitsgefährdender und abhängigkeiterzeugender Wirkung. Die Menge, die der Beschuldigte in die Schweiz einführen liess bzw. hier in Verkehr brachte, übersteigt die vom Bundesgericht festgesetzte Limite von 18 Gramm (BGE 118 IV 342 E. 1a und 109 IV 143 E. 3b) um ein Vielfaches. Dadurch hat der Beschuldigte die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in erhebliche Gefahr gebracht. 3.1.2. Was die Art und Weise der Tatbegehung anbelangt, hat die Vorinstanz zu Recht verschuldenserhöhend berücksichtigt, dass die Drogengeschäfte, an denen

- 21 - der Beschuldigte mitwirkte, sorgfältig und raffiniert geplant und ausgeführt wurden (Urk. 109 S. 50). Die Vorgehensweise, bei welcher der Beschuldigte beteiligt war, war aufwändig: So wurde zunächst Zeitungspapier mit Kokain getränkt, aus diesem Zeitungspapier wurden harmlos aussehende Körbchen geflochten, diese wurden auf dem Postweg in die Schweiz eingeführt und anschliessend wurde das Kokain mit Chemikalien wieder extrahiert. Mit der Vorinstanz ist zu berücksichtigen, dass auch Unbeteiligte in die Drogengeschäfte einbezogen wurden, indem der Beschuldigte beim Versand von Paketen an Personen mitwirkte, die keine Kenntnis davon hatten, dass sie sich als Adressaten von Kokain zur Verfügung stellten. Insgesamt zeigt das Vorgehen des Beschuldigten eine beträchtliche kriminelle Energie. Er ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 87 S. 2, Urk. 131 S. 16 f.) – nicht als reiner Handlanger bzw. Mitläufer zu bezeichnen, der keinerlei Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse hatte und dem nur die nötigsten Informationen gegeben wurden, sondern er hatte eine wichtige und aktive Rolle inne, indem er einerseits den Versand von zwei Paketen im Ausland (mit-) organisierte und andererseits bei der Extraktion des Kokains und dem anschliessenden Inverkehrbringen mitwirkte. Damit hat er einen unerlässlichen und nicht zu verharmlosenden Tatbeitrag geleistet. Immerhin ist er mit der Vorinstanz auf einer unteren Hierarchiestufe anzusiedeln, zumal er offenbar nicht über grosse Geldmittel verfügte (Urk. 109 S. 51). Allerdings ist seine Stellung keinesfalls auf der gleich tiefen Stufe anzusiedeln wie etwa ein selbst konsumierender

Strassenverkäufer. 3.2. Subjektive Tatschwere 3.2.1. Der Beschuldigte beteiligte sich mit direktem Vorsatz an diesen Drogen- geschäften, was mit der Vorinstanz verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass hingegen betreffend die genaue Menge nicht von direktem Vorsatz ausgegangen werden kann, sondern Eventual- vorsatz vorliegt (Urk. 109 S. 51). 3.2.2. Der Beschuldigte handelte nicht aus einem Suchtzustand heraus, gab er doch an, noch nie Drogen konsumiert zu haben (Urk. 10.2 S. 2; vgl. auch Urk. 11.2 S. 11). Anhaltspunkte für eine anderweitig eingeschränkte Schuldfähig- keit bestehen ebenfalls nicht. Zur Motivlage des Beschuldigten ist naturgemäss

- 22 - – zufolge seiner Bestreitung – nichts bekannt. Mit der Vorinstanz (Urk. 109 S. 52) ist aufgrund der Umstände davon auszugehen, dass er aus finanziellen, d.h. rein egoistischen Motiven handelte. Eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage ist gemäss seinen Schilderungen nicht erkennbar. So führte er aus, er habe zwar keine Berufsausbildung, habe aber in B. _____ vor seiner Verhaftung auf dem Bau gearbeitet und umgerechnet ca. Fr. 3'000.– verdient. Er lebe mit seinen beiden Kindern, welche die Universität besuchen, und seiner Mutter zusammen und könne von seinem Einkommen gut leben. Jedoch habe er Schulden von ungefähr Fr. 35'000.– (Urk. 82 S. 1 ff.). Trotz knapper finanziellen Verhältnisse kann somit nicht von einer Notlage gesprochen werden, die ihn entlasten würde. 3.2.3. Insgesamt wird die objektive Tatschwere – insbesondere die an den Tag gelegte kriminelle Energie – durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert. 3.3. Einsatzstrafe Aufgrund des erheblichen Verschuldens wäre eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von fünf Jahren ohne weiteres angemessen, wobei bereits hier festzu- halten ist, dass aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Verschlechterungs- verbot; Art. 391 Abs. 2 StPO) eine Erhöhung der vorinstanzlichen Strafe ausser Betracht fällt. 3.4. Täterkomponente/Nachtatverhalten 3.4.1. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann einerseits auf die Untersuchungsakten (insbes. Urk. 57.1 S. 13 f. und Urk. 82) und die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 109 S. 52), andererseits auf die Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung verwiesen werden (Urk. 130). Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. 3.4.2. Der Beschuldigte wurde zwar offenbar im Jahr 1990 bereits einmal ver- urteilt (Urk. 56.3). Diesbezüglich ist jedoch zu wenig bekannt, weshalb diese Vorstrafe nicht strafferhöhend zu berücksichtigen ist. Die 'Vorstrafenlosigkeit' des Beschuldigten ist somit im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf BGE 136 IV 1

- 23 - zutreffend neutral gewertet worden. Dies gilt auch für die gute Führung in der Sicherheitshaft (vgl. Urk. 109 S. 53). 3.4.3. Dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Taten bestreitet, kann ihm selbstredend nicht strafferhöhend angelastet werden, sondern ist sein strafpro- zessuales Recht; es kann jedoch auch nicht strafmindernd berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die aus dem fehlenden Geständnis folgende mangelnde Einsicht und Reue. 3.4.4. Wenn die Vorinstanz die Strafe in Anwendung von Art. 64 Abs. 10 (recte: Art. 64 al. 9) altStGB um ein halbes Jahr reduzierte, ist dies als wohlwollend zu bezeichnen. Einerseits hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erst eine Strafmilderung zu erfolgen, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (Urteil des Bundesgerichtes 6B_125/2010 vom 6. April 2010 E. 3.3.1 mit Verweis auf BGE 132 IV 1 E. 6.2). Dies ist vorliegend noch längst nicht der Fall. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte seit 11. Juni 2010 in Haft befand, so dass sein Wohlverhalten

effektiv lediglich einen Zeitraum von rund viereinhalb Jahren betreffen kann. 3.5. Insgesamt und unter Würdigung aller massgebenden Strafzumessungs- faktoren wäre an sich eine höhere Strafe als die vorinstanzlich ausgesprochene angemessen. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt eine Strafe von mehr als vier Jahren jedoch nicht in Frage. 3.6. Vergleichsrechnung 3.6.1. Die Angemessenheit dieser Strafe ergibt sich auch bei einer Vergleichs- rechnung mit dem schematisierten Berechnungsmodell von Fingerhuth/Tschurr (in: Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 2. Aufl., Zürich 2007, S. 385 f.). Selbstverständlich kann dieses nicht einfach mathematisch auf den vorliegenden Fall angewandt werden. Insbesondere beinhaltet diese Aufstellung weder spezial- noch generalpräventive Überlegungen. Dennoch gibt sie einen Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Strafe.

- 24 - 3.6.2. Nach diesem Schema wäre bereits bei 2'250 Gramm reinem Kokain von einer Einsatzstrafe von ca. fünf Jahren auszugehen (Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., S. 386). Vorliegend sind dem Beschuldigten rund 3'000 Gramm reines Kokain anzurechnen, so dass die Einsatzstrafe bei gut fünfeinhalb Jahren anzusetzen wäre. Vom Berechnungsmodell vorgesehene Abzüge – oder auch Zuschläge – sind vorliegend nicht gegeben, insbesondere war der Beschuldigte nicht blosser Drogenkurier. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass das Paket an die Adresse von G._____ weniger Kokain als die beiden sichergestellten Pakete enthielt, und deshalb – wie die Vorinstanz – eine Menge im "Hunderter- Grammbereich" zu Grunde legen würde, wäre gemäss Berechnungsmodell bereits aufgrund der sichergestellten Drogenmenge eine Einsatzstrafe von gut fünf Jahren angemessen. 3.6.3. Mithin ergibt sich, dass die von der Vorinstanz gegen den Beschuldigten ausgefallte Freiheitsstrafe von vier Jahren – auch aufgrund dieser schematisierten Vergleichsrechnung, basierend auf der zusammengetragenen bisherigen Recht- sprechung – trotz des heutigen Teilfreispruchs betreffend das Paket F._____ als eher milde zu bezeichnen ist. 3.6.4. Daran ändert – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 131 S. 17 f.) – nichts, dass die Mittäter teilweise deutlich tiefere Strafen erhielten. Einerseits waren die jeweiligen Tatbeiträge nicht gleich, weshalb bereits ein ande- res objektives Verschulden resultiert. Zudem ist unterscheidet sich auch die Tä- terkomponekte, insbesondere waren die Mittäter mindestens teilweise geständig, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Andererseits wäre vorliegend ein hypothetischer Vergleich anzustellen, da nur der Beschuldigte Berufung erho- ben hat. Ein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht" besteht grundsätzlich nicht (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes 6B_716/2011 vom 30. März 2012 E. 1.3.1). 4. Fazit Das vorinstanzliche Urteil ist somit zu bestätigen und der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren zu bestrafen. Der Beschuldigte hat im vorliegen-

- 25 - den Verfahren bis und mit heute insgesamt 725 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden, die ihm an die Freiheitsstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB). 5. Vollzug Bei dieser Strafhöhe steht die Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzuges aus objektiven Gründen nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB), weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen. V. Beschlagnahmung Mit Verfügung vom 12. Mai 2011 (Urk. 35.1) beschlagnahmte die Staatsanwalt- schaft See/Oberland beim Beschuldigten € 700.–. Gestützt auf Art. 267 Abs. 3 StPO und Art. 268 Abs. 1 StPO ist diese Barschaft zur Deckung der Verfahrens- kosten einzuziehen. VI. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchungs- und erstinstanzliches Gerichtsverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.